



Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe
Groupe d'Oncologie Pédiatrique Suisse
Gruppo d'Oncologia Pediatrica Svizzera
Swiss Paediatric Oncology Group



Testament-Ratgeber

Ihr Wille zählt

Schenken Sie krebskranken
Kindern eine Zukunft.

Kontakt
SPOG
Effingerstrasse 33
3008 Bern
Telefon +41 31 389 91 89
info@spog.ch
www.spog.ch



Konten
Postfinance
IBAN: CH75 0900 0000 6036 3619 8

Berner Kantonalbank BEKB
3001 Bern
BIC/SWIFT: KBBECH22XXX
IBAN: CH71 0079 0016 2668 5560 2

gemäss aktuellem Erbrecht per 1. Januar 2023

Testament-Ratgeber

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser

Jährlich erkranken in der Schweiz ca. 350 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre an Krebs. Obwohl heute durchschnittlich beinahe 9 von 10 krebskranken Kindern und Jugendlichen erfolgreich behandelt werden können, ist Krebs immer noch die zweithäufigste Todesursache bei Kindern und Jugendlichen.

Die Krebsforschung im Erwachsenenbereich ist in der öffentlichen Wahrnehmung geprägt von der Entwicklung teurer neuer Medikamente, mit denen die Pharmaindustrie grosse Summen verdient. Damit wird viel in diese Forschung investiert.

Die Kinderkrebsforschung ist eine ganz andere Welt. Die Gruppe der von Krebs betroffenen Kinder und Jugendlichen ist viel zu klein, um kommerziell interessant zu sein. Entsprechend engagieren sich in diesem Bereich fast ausschliesslich akademische Non-Profit-Organisationen. In der Schweiz gibt es davon im Sinne selbst durchgeführter Forschung nur eine, nämlich die Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe SPOG.

«Schenken Sie mit Ihrem Vermächtnis krebskranken Kindern und Jugendlichen eine Zukunft»

Es braucht Krebsforschung speziell für Kinder und Jugendliche, denn Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie reagieren nicht gleich auf Medikamente und sie erkranken an biologisch ganz anderen Krebsarten. Als gemeinnützige Organisation setzt sich die SPOG durch patientenorientierte Forschung für die Verbesserung der Behandlung und die Reduktion der Spätfolgen an Krebs erkrankter Kinder und Jugendlicher ein.

Um unsere Forschung zugunsten krebskranker Kinder und Jugendlicher weiterführen zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Diese Broschüre informiert Sie über die Möglichkeiten, die SPOG in Ihrem Testament zu begünstigen. Gerne erläutern wir Ihnen dies auch in einem unverbindlichen persönlichen Gespräch und unterstützen Sie dabei, Ihren Nachlass Ihren Wünschen entsprechend zu gestalten. Melden Sie sich bei uns mit Ihrem Anliegen.

Wir danken Ihnen von Herzen

Prof. Dr. med. Katrin Scheinemann, M.Sc.
Präsidentin der SPOG



Prof. Dr. med. Katrin Scheinemann, M.Sc.
ist Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt pädiatrische Onkologie-Hämatologie und Ärztliche Leiterin des Zentrums für Hämatologie/Onkologie am Ostschweizer Kinderspital. Seit 2020 ist sie die Präsidentin der SPOG.

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzliches

Wenn eine Person verstirbt und kein Testament hinterlassen und keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, bestimmt das Gesetz, wer ihr Vermögen erbt. Diese gesetzliche Erbfolge ist häufig nicht im Sinne der Verstorbenen. Wenn Sie selbst bestimmen wollen, wer Ihr Vermögen erbt oder Teile davon erhält, lohnt es sich, ein Testament zu verfassen. Dabei müssen einzig die Pflichtteile der Nachkommen und des Ehegatten beachtet werden. Über das gesamte übrige Vermögen können Sie frei verfügen.

Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Wir haben die wichtigsten Änderungen kurz für Sie zusammengefasst:

- Die Pflichtteile der Nachkommen werden von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert.
- Der Elternpflichtteil fällt weg.
- Bereits während eines laufenden Scheidungsverfahrens kann unter bestimmten Voraussetzungen der Pflichtteil des Scheidungsehegatten entzogen werden.
- Hinsichtlich der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) stellt das neue Erbrecht klar, dass ein direkter Anspruch des Begünstigten besteht; allerdings besteht ein Herabsetzungsanspruch, falls Pflichtteile verletzt werden.
- Bei Erbverträgen besteht neu von Gesetzes wegen ein Schenkungsverbot; Schenkungen müssen folglich im Erbvertrag ausdrücklich vorbehalten werden.

Haben Sie bereits ein Testament verfasst oder einen Erbvertrag abgeschlossen, sollten Sie überprüfen, ob bestimmte Formulierungen immer noch Ihrem Willen entsprechen oder allenfalls angepasst werden sollten. Ein Testament können Sie jederzeit abändern. Entspricht die Formulierung im Testament nach wie vor Ihrem Willen oder würden Sie unter dem revidierten Erbrecht aufgrund der

grösseren Flexibilität allenfalls anders verfügen und andere Personen/Organisationen zusätzlich begünstigen? Nutzen Sie bei Bedarf die Gelegenheit, Ihre Nachlassplanung durch eine Fachperson begutachten zu lassen.

Pflichtteile und freie Quote

Mit der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und dem Wegfall des Pflichtteils der Eltern können Sie ab 1. Januar 2023 über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei verfügen. Dies bedeutet, Sie allein können bestimmen, wem diese frei verfügbare Quote zukommen soll.

Durch einen Pflichtteil geschützt sind folgende gesetzliche Erben:

- Nachkommen (ist ein Kind vorverstorben, treten die Enkel an seine Stelle)
- Ehegatten

Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen sowie die Grosseltern zählen je nachdem zwar zu den gesetzlichen Erben; ihnen steht aber gemäss Gesetz kein Pflichtteil zu. Sie können diesen Verwandten deshalb etwas vererben, müssen aber nicht.

Mit einem Testament können Sie mit Ausnahme der Pflichtteile bestimmen, wem dereinst welcher Anteil und in welcher Form an Ihrem Nachlass zukommen soll. Verfassen Sie kein Testament, wird die Erbteilung gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vorgenommen.

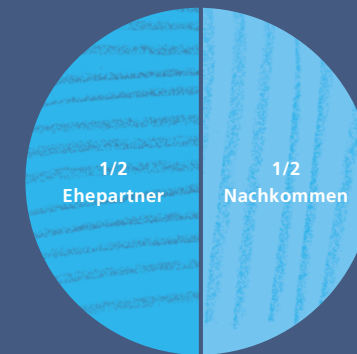
Die vier folgenden Beispiele zeigen die gesetzlichen Erbteile sowie die Pflichtteile und die frei verfügbaren Quoten auf. •

Vererben, mit und ohne Testament

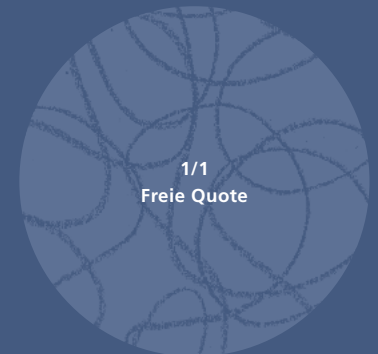
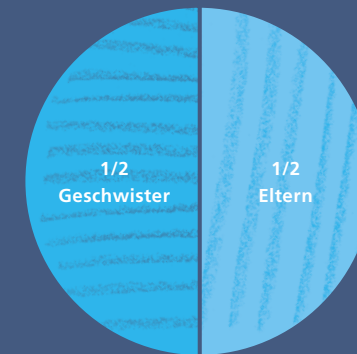
Gesetzliche Erbteilung

Pflichtteile und frei verfügbare Quote

Alice hinterlässt **einen Ehegatten und zwei Kinder**.



Bernhard ist **alleinstehend ohne Kinder** und hinterlässt **seine Eltern sowie drei Geschwister**.



Christian hinterlässt **drei Kinder**.



Nadine ist **alleinstehend und ohne Kinder**.





Mein letzter Wille

Mit Ihrem Testament bestimmen Sie, wie Ihre Geld- und Sachwerte nach Ihrem Tod verteilt werden. Das Testament ist ein rechtsgültiges Dokument, welches Sie selbst verfassen können. Sie können darin zum Beispiel festlegen, was mit Ihren Ersparnissen passiert, aber auch mit Geldern aus Kranken- und Lebensversicherungen, Fahrzeugen, Mobiliar und weiteren Wertgegenständen.

Wer kein Testament verfasst, überlässt die Verteilung seines Nachlasses dem Gesetz. Das Erbrecht begünstigt dabei ausschliesslich die gesetzlichen Erbinnen und Erben. Gibt es keine gesetzlichen Erbinnen und Erben, so geht der gesamte Nachlass an den Staat.

Warum ein Testament verfassen

Fünf gute Gründe, ein Testament zu verfassen:

- 1** Sie schaffen Sicherheit und sorgen für Ihre Liebsten vor.
- 2** Sie verhindern Streitigkeiten durch klare Verhältnisse.
- 3** Sie gestalten die Zukunft aktiv mit, über Ihren Tod hinaus.
- 4** Sie nutzen die Möglichkeit, beispielsweise Ihren engsten Bezugspersonen etwas (Bestimmtes) zu vermachen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad.
- 5** Sie haben damit die Möglichkeit die frei verfügbare Quote für Herzensprojekte einzusetzen.

Mein Vermächtnis für Kinder mit Krebs



Möchten Sie Kindern und Jugendlichen mit Krebs eine Zukunft schenken? Dann berücksichtigen Sie die SPOG in Ihrem Testament mit einem Vermächtnis.

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen, wie Sie Ihr Testament verfassen und die Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe SPOG begünstigen können.

Leitfaden zur Umsetzung

Welche Möglichkeiten habe ich, ein Testament zu verfassen?

Ein Testament muss rechtsgültig errichtet werden, damit es nach dem Tod nicht anfechtbar ist. Es gibt drei Möglichkeiten, es zu verfassen:

Eigenhändiges Testament (handschriftlich):

Ein Testament sollte möglichst klar und eindeutig geschrieben sein, damit kein Spielraum für Interpretationen besteht:

- Von Anfang bis Ende von Hand geschrieben
- Datiert (Tag, Monat, Jahr) und mit Angaben zum Ort der Niederschrift
- Eigenhändig unterzeichnet
- Vorname(n) und Name(n), Geburtsdatum, Heimatort/Nationalität, Adresse der/des Verfassenden
- Klare Aufzählung der Erben oder Vermächtnisnehmenden (Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad) und Güteraufteilung
- Eindeutiger Titel, wie «Testament» oder «letztwillige Verfügung»
- Klare Sätze und Unterscheidung zwischen Erben und Vermächtnisnehmenden (siehe Glossar)

Öffentliches Testament:

- Ein Notar/eine Notarin erstellt das Testament gemeinsam mit Ihnen und beurkundet das Testament im Beisein von zwei Zeug*innen.
- Diese dürfen nicht mit der erblassenden Person verwandt oder im Testament begünstigt werden.

Mündliche Verfügung (sog. Nottestament):

Diese Art von Testament wird nur bei einem unmittelbar bevorstehenden Tod verwendet. Der letzte Wille wird mündlich vor zwei Zeugen oder Zeuginnen bekundet. Diese müssen danach eine Urkunde mit Datum, den besonderen Umständen und ihrer Unterschrift bei einer Gerichtsbehörde hinterlegen.

Wie gehe ich vor?

- Klicken Sie sich online durch einen «Testament-generator» und schreiben Sie den erhaltenen

Text handschriftlich ab. Ein Beispiel:

www.deinAdieu.ch/Testament/

- Oder wählen Sie eine Notarin oder einen Notar, die oder der mit Ihnen zusammen ein öffentliches Testament verfasst.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Wenn Sie Ihr Testament eigenhändig verfassen, hinterlegen Sie es an einem sicheren Ort, damit es nach Ihrem Tod gefunden wird. Zum Beispiel bei einem Willensvollstrecker, einer Willensvollstreckerin Ihres Vertrauens oder der zuständigen amtlichen Stelle Ihres Wohnkantons/Ihrer Wohngemeinde. Informieren Sie eine Vertrauensperson darüber, dass Sie ein Testament verfasst haben und über dessen Hinterlegungsort.

Was ist der Unterschied zwischen einem Erbvertrag und einem Testament?

Im Unterschied zu einem Testament, gehen Sie mit einem Erbvertrag mit einer oder mehreren Parteien eine vertragliche Bindung ein. Damit ein Erbvertrag gültig ist, müssen deshalb alle Parteien ihr Einverständnis geben. Änderungen oder das Aufheben eines Erbvertrags sind ebenfalls nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam möglich. Das Aufsetzen eines Erbvertrages kann beispielsweise bei Patchworkfamilien, Liegenschaften oder Unternehmen in der Familie sinnvoll sein. Der Erbvertrag muss von einer Notarin oder einem Notar im Beisein von zwei Zeugen oder Zeuginnen beurkundet werden.

Wer kann mich unterstützen und beraten?

Lassen Sie sich frühzeitig beraten, ob ein Testament oder ein Erbvertrag in Ihrer Situation sinnvoller ist, und involvieren Sie die möglichen Beteiligten bei der Errichtung eines Erbvertrags frühzeitig.

Wir empfehlen:

- www.deinadieu.ch für eine kostenlose Beratung
- Notariat in Ihrem Kanton: www.snv-fsn.ch
- Fachanwälte/-anwältinnen SAV Erbrecht: www.sav-fsa.ch
- Erbschaftsabteilung Ihrer Bank
- Treuhänder/Treuhänderinnen

Testament

Ich, Ursula Meier, geboren am 11. April 1958, wohnhaft in 8000 Zürich, verfüge:

1. Ich setze meinen Ehemann Kurt und meinen Sohn Reto zu gleichen Teilen als meine Erben ein.

2. Mein Sohn Reto soll mein Klavier in Anrechnung an seinen Erbteil erhalten.

3. Der Schweizerischen Pädiatrischen Onkologie Gruppe SPOG an der Effingerstrasse 33, 3008 Bern, soll aus meinem Nachlass ein Vermächtnis von CHF 10'000.00 ausgerichtet werden.

Zürich, 19. August 2026



Ursula Meier

Mit «Testament» betitelt

Pflichtangaben zur eindeutigen Identifikation: Name/Vorname, Geburtsdatum, Wohnort

Datum, Ort und Unterschrift

Vollständig von Hand geschrieben



Mit meinem Nachlass etwas Gutes tun

Mein Einsatz für Kinder mit Krebs

Wie begünstige ich eine gemeinnützige Organisation?

Wollen Sie Ihre Herzensprojekte von gemeinnützigen Organisationen über den Tod hinaus unterstützen? Dann nutzen Sie die freie Quote Ihres Erbes, indem Sie Ihre Wünsche im Testament (oder im Erbvertrag) festhalten.

So gehen Sie vor

- Ermitteln Sie die Pflichtteile und die freie Quote gemäss Erbrecht.
- Basierend auf diesen Informationen legen Sie einen Betrag oder einen Anteil fest, den Sie einer oder mehreren Organisationen vermachen möchten.
- Halten Sie in Ihrem Testament fest, welche gemeinnützige Organisation Sie als Vermächtnisnehmerin einsetzen möchten. Ein Vermächtnis (auch Legat genannt) besteht aus einem Anteil oder definierten Betrag Ihres Vermögens. Als Erbin erhält eine Organisation Rechte und Pflichten, weshalb Sie auch allfällige Schulden mittragen muss.
- Halten Sie dabei fest, um welche Organisation es sich handelt und welchen Betrag, respektive welchen Anteil, Sie ihr vermachen möchten.

So können Sie Ihren Wunsch formulieren:

«Aus meinem Nachlass ist folgendes Vermächtnis auszurichten: CHF ... an Organisation X.»

«Die Organisation X soll aus meinem Nachlass CHF ... als Vermächtnis erhalten.»

«Ich setze die Organisation X für eine Quote von CHF ... als Erbin ein.»

Die Wirkung Ihres Vermächtnisses

Jedes Jahr erkranken in der Schweiz ca. 350 Kinder und Jugendliche an Krebs. Früher entsprach dies in den meisten Fällen einem Todesurteil.

Heute können dank der klinischen Krebsforschung durchschnittlich beinahe 9 von 10 Kindern erfolgreich behandelt werden. Ein unglaublicher Erfolg und eine grosse Erleichterung für die Betroffenen und ihre Familien.

Die Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe SPOG ermöglicht den Patientinnen und Patienten der neun Kinderkrebs-Abteilungen in der ganzen Schweiz die Teilnahme an internationalen Forschungsstudien. Indem wir die klinische Krebsforschung für Kinder und Jugendliche koordinieren und verantworten, sorgen wir dafür, dass sich die Ärztinnen und Ärzte auf die Behandlung ihrer kleinen und jungen Patientinnen und Patienten konzentrieren können.

Unser Einsatz gilt der weiteren Verbesserung der Behandlung und der Lebensqualität der Betroffenen. Um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir Sie.

Mit einer Erbschaft oder einem Legat haben Sie die Möglichkeit, die patientenorientierte Krebsforschung für Kinder und Jugendliche der Schweizerischen Pädiatrischen Onkologie Gruppe SPOG über Ihr Leben hinaus zu unterstützen. Helfen Sie mit, damit auch Kinder und Jugendliche mit Krebs eine Zukunft erhalten! ♦

Fragen und Antworten

Kann ich bestimmen, für welches Projekt mein Geld eingesetzt wird, wenn ich eine gemeinnützige Organisation begünstige?

Bei der SPOG ist dies grundsätzlich möglich. Beachten Sie aber, dass zwischen dem Schreiben eines Testaments und der effektiven Auszahlung meistens Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte, vergehen. Wichtig ist deshalb, dass Sie Kontakt mit uns aufnehmen, damit wir gemeinsam eine Zweckbestimmung festlegen können, die auch noch Jahre später umsetzbar ist.

Wenn ich der SPOG ein Vermächtnis oder eine Erbschaft hinterlasse, wird davon eine Erbschaftsteuer abgezogen?

Nein, als anerkannte gemeinnützige Organisation ist die SPOG von der Erbschaftssteuer befreit. Ihre Spenden, wie auch Ihre erbrechtlichen Zuwendungen, fliessen direkt in unsere Projekte.

«Klären Sie dabei auch die Erwartungshaltung Ihrer Nächsten und besprechen Sie die Bedürfnisse Ihrer Familie.»

Wie kann ich meine Familie möglichst gut absichern und gleichzeitig die SPOG begünstigen?

Ideal ist, wenn Sie Ihre Anliegen mit Ihrer Familie frühzeitig besprechen und auch Ihren Wunsch offenlegen, dass Sie die SPOG berücksichtigen möchten. Klären Sie dabei auch die Erwartungshaltung Ihrer Nächsten und besprechen Sie die Bedürfnisse Ihrer Familie.

Was passiert, wenn ich kein Testament verfasse?

Ohne Testament wird Ihr Nachlass laut Gesetz verteilt. Falls keine gesetzlichen Erben oder Erbinnen vorhanden sind, fällt Ihr Nachlass vollumfänglich an den Staat.

Gibt es Vorlagen oder Beispiele für ein Testament?

Ja, es gibt Vorlagen, die Sie gratis herunterladen können. Beachten Sie aber, dass Vorlagen nur Standardsituationen abdecken, und prüfen Sie genau, ob diese auch auf Ihre Situation passen. Unser Partner www.deinadieu.ch bietet eine einfache Vorlage an.

Sind Testamente ungültig, welche vor dem 1. Januar 2023 verfasst wurden?

Nein, Testamente, welche vor dem 1. Januar 2023 verfasst wurden, bleiben gültig. Wenn Sie in Ihrem Testament keine Quoten nennen und Erben oder Erbinnen auf den Pflichtteil gesetzt haben, gelten automatisch die neuen Pflichtteile. Überprüfen Sie deshalb, ob Ihr Testament nach wie vor Ihrem Willen entspricht.

Wie kann ich mein bestehendes Testament ohne grossen Aufwand aktualisieren?

Es lohnt sich der Klarheit halber, das alte Testament zu vernichten und ein neues Testament zu verfassen, welches die Pflichtteile gemäss neuem Erbrecht berücksichtigt und zu bestimmen, wem die verfügbare Quote in welcher Form (Erbeinsetzung oder Vermächtnis) zukommen soll.

Kann ich über mein gesamtes Vermögen frei verfügen?

Dies hängt davon ab, ob Sie pflichtteilsgeschützte Erbinnen und Erben haben oder nicht. Wenn Sie keine Pflichtteilserben oder Pflichtteilserbinnen haben, können Sie frei über das ganze Vermögen verfügen. Wenn Sie pflichtteilsgeschützte Erben oder Erbinnen haben, können Sie nur über die frei verfügbare Quote bestimmen. Diese können Sie anonym auf der Website unseres Partners www.deinadieu.ch berechnen.

Kann ich mein Testament gemeinsam mit meinem Ehemann, meiner Ehefrau verfassen?

Nein, die Form eines gemeinsamen Testaments ist im Erbrecht nicht vorgesehen und deshalb in der Schweiz nicht gültig.

Was ist bei einer Scheidung zu berücksichtigen?

Ist ein Scheidungsverfahren hängig und leben die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt, können Sie Ihrem Ehegatten, Ihrer Ehegattin den Pflichtteil entziehen. Dies müssen Sie in einem Testament ausdrücklich festhalten. Wird im Testament nichts festgehalten, gelten die gesetzlichen Erbansprüche.

Braucht es einen Willensvollstrecker, eine Willensvollstreckerin? Wer kommt dafür in Frage?

Der Willensvollstrecker, die Willensvollstreckerin hat den Willen der erblassenden Person zu vertreten. Sie ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers, der Erblasserin zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser/von der Erblasserin getroffenen Anordnungen oder nach den Vorschriften des Gesetzes vorzubereiten. Um Streitigkeiten oder Interessenskonflikte zu vermeiden ist es sinnvoll, eine neutrale, unabhängige Vertrauensperson zu wählen. Vermerken Sie in Ihrem Testament, wen Sie für

diese Aufgabe auswählen. Der Willensvollstrecker, die Willensvollstreckerin ist berechtigt, ein angemessenes Honorar für Ihren Aufwand zu verlangen.

Lohnt es sich, meinen Nachlass mit einem Anwalt, einer Anwältin zu planen?

Es lohnt sich, Ihr Testament von einer Fachperson prüfen zu lassen. Für komplexere Nachlassplanungen (Liegenschaften, Auslandsbezug, mehrere Erben oder Vermächtnisnehmende, Unternehmen) ist auf jeden Fall eine Fachperson zu konsultieren. Fehlerhafte oder unklare Testamente führen häufig zu Streitigkeiten und Gerichtsverfahren. Das kostet deutlich mehr als eine professionelle Beratung für die Erstellung des Testaments.

«Um Streitigkeiten oder Interessenskonflikte zu vermeiden ist es sinnvoll, eine neutrale, unabhängige Vertrauensperson zu wählen.»

Was gilt neu bei Schenkungen?

Ist der Erblasser, die Erblasserin aufgrund eines Erbvertrages gebunden, gilt ab 1. Januar 2023 ein Schenkungsverbot, sofern Schenkungen im Erbvertrag nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind. Haben Sie einen Erbvertrag abgeschlossen, prüfen Sie zuerst, ob Sie nach wie vor befugt sind, Schenkungen vorzunehmen. •

Glossar

Testament: Eine letztwillige schriftliche Willenserklärung, welche die Verteilung Ihres Nachlasses regelt.

Willensvollstrecker, Willensvollstreckerin: Eine vom Erblasser, der Erblasserin eingesetzte Person, welche den Nachlass dem Willen des Erblassers, der Erblasserin entsprechend umsetzt. Es empfiehlt sich, eine Fachperson einzusetzen.

Erbschaft: Als Erbschaft oder Nachlass wird das mit dem Tod der erblassenden Person hinterlassene Vermögen bezeichnet.

Legat oder Vermächtnis: Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände oder eines bestimmten Geldbetrages durch letztwillige Verfügung an eine Person oder Organisation ohne, dass diese als Erben oder Erbeninnen eingesetzt werden.

Schenkung: Zuwendung von Geld oder Sachwerten zu Lebzeiten.

Pflichtteil: Teil oder Quote des gesetzlichen Erbanspruches eines Erben, einer Erbin am Nachlass, welcher nicht entzogen werden kann.

Frei verfügbare Quote: Teil oder Quote des Nachlasses, der nicht pflichtteilsgeschützt ist. Mit dieser frei verfügbaren Quote können Sie jede beliebige Person oder Organisation als Erbende oder Vermächtnisnehmende begünstigen. Nach neuem Erbrecht beträgt die frei verfügbare Quote in jedem Fall mindestens die Hälfte des Nachlasses.

Vorsorgeauftrag: Mit dem Vorsorgeauftrag stellen Sie sicher, dass bei einer Urteilsunfähigkeit in Ihrem Sinne gehandelt wird und Sie von Ihrer gewünschten Person vertreten werden. 

Mehr Informationen

Möchten Sie weitere Informationen zu diesem Thema oder zur klinischen Kinderkrebsforschung der SPOG? Scannen Sie den QR-Code, um auf unsere Webseite zu gelangen. Dort finden Sie auch die direkten Links zum Testament-Generator von DeinAdieu.

www.spog.ch/unterstuetzen/erbschaften-legate



Kontaktaufnahme

Möchten Sie mit Ihrem Vermächtnis Kindern mit Krebs eine Zukunft schenken? Kontaktieren Sie mich, ich berate Sie gerne:



Flora von Holzen

Ansprechperson
Erbschaften und Legate
flora.vonholzen@spog.ch
+41 31 508 42 46

Unterstützen Sie uns?

www.spog.ch/spenden
oder direkt via Twint-App

